

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.449.659

Wien, 16. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 15396/J vom 16. Juni 2023 der Abgeordneten DI Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Einleitend wird festgehalten, dass Ergänzungsgutachten einer Qualitätssicherung unterzogen werden, wenn sich Zweifel an der in einem Ergänzungsgutachten getroffenen Beurteilung ergeben. Eine Korrektur der rechtlichen Beurteilung in einem Ergänzungsgutachten bzw. eine Korrektur einer falschen Subsumption des Sachverhalts ist möglich. Soweit eine Korrektur erforderlich ist, wird ein korrigiertes Ergänzungsgutachten an die COFAG übermittelt.

Zu 1.:

Es wird auf das Transparenzportal des Bundes verwiesen, in dem gemäß Transparenzdatenbankgesetz bestimmte COVID-19-Wirtschaftshilfen veröffentlicht werden.

Zu 2.a., b. und d. sowie 3.a. und b.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) wie auch die COFAG haben sich bei der Abwicklung der Anträge an die festgelegten Prüfprozesse und die Vorgaben der Verordnungen zu halten.

So wurde auch bei Antragstellungen berücksichtigt, ob es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten handelt, etwa bei Auskünften durch das Unternehmen oder wenn von der Finanzverwaltung im Auftrag der COFAG erstellte Ergänzungsgutachten darauf hinweisen.

Da sich diese Fragen auf konkrete Abgabepflichtige beziehen und ihre Beantwortung auch von der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht bzw. von § 4 CFPG umfasste Angaben beinhaltet, kann dazu keine Stellungnahme abgegeben werden.

Zu 2.c. und 3.c.:

Die Finanzprokurator wurde beauftragt, im Rahmen ihrer Tätigkeit und im Sinne der Interessen der Republik Österreich (Bund) die rechtlichen Möglichkeiten zu prüfen. Ex ante kommt der Finanzprokurator als Anwalt der Republik Österreich (Bund) bei der Überprüfung von Anträgen keine Rolle zu.

Zu 3.d. bis 3.g.:

Die COFAG ist gemäß den Richtlinien in ihren Entscheidungen weisungsfrei. Dem BMF sind keinerlei Einflussnahmen diesbezüglich bekannt.

Zu 4.:

Grundsätzlich können die einzelnen Beiratsmitglieder zu jeder dem Beirat vorgelegten finanziellen Maßnahme Fragen an die Geschäftsführung richten.

Der Beirat hat bei Beschlüssen über wesentliche finanzielle Maßnahmen gemäß § 2 Abs. 2 Z 7 ABBAG-Gesetz zugunsten von Unternehmen gemäß § 3b Abs. 1 ABBAG-Gesetz ein Anhörungsrecht verbunden mit einem sogenannten „suspensiven Vetorecht“. Zur Ausübung des suspensiven Vetorechts reicht die einfache Mehrheit der Stimmen.

Alle im Nationalrat vertretenen Parteien konnten Mitglieder in den Beirat entsenden – die Oppositionsparteien haben davon bislang keinen Gebrauch gemacht.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 2.a. ff. verwiesen.

Zu 5. bis 7.:

Zu sämtlichen finanziellen Maßnahmen, die der Genehmigungspflicht unterliegen, werden dem Beirat die wesentlichen Entscheidungsgrundlagen in einem sicheren elektronischen Datenraum zur Verfügung gestellt und sind für den Beirat jederzeit abrufbar.

Grundsätzlich kann die Genehmigung von Zuschüssen trotz einer ablehnenden Stellungnahme seitens der Finanzverwaltung vorkommen. Die ist durch die Richtlinien gedeckt. Demnach kann es auch in der Praxis vorkommen, dass trotz negativer Ergänzungsgutachten Anträge zur Auszahlung gebracht werden; etwa wenn durch die Antragsteller neue korrigierte Anträge eingebracht wurden, nach deren Prüfung gegebenenfalls eine Antragsgenehmigung erfolgen konnte.

Ergänzend kann noch ausgeführt werden, dass Ergänzungsgutachten der Finanzverwaltung jeweils bestimmte Prüfungsschwerpunkte haben, weshalb sie nicht immer sämtliche Antragsvoraussetzungen abdecken (können).

Die von den Ergänzungsgutachten ungeprüften Themen – z.B. Interdependenzen mit anderen Zuschussanträgen – werden in der Folge durch die COFAG geprüft und daraus kann eine Antragsablehnung resultieren, obwohl das Ergänzungsgutachten in den geprüften Bereichen keine Genehmigungshindernisse aufzeigte.

Eine Antragsablehnung trotz Vorliegen eines positiven Ergänzungsgutachtens – zu den geprüften Antragsvoraussetzungen – bedeutet daher keineswegs, dass die COFAG Anträge in Widerspruch zur Prüfung durch die Finanzverwaltung ablehnt.

Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen 2.a. ff. verwiesen.

Der Bundesminister:  
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt